

<b>Gemeinsamer Fraktionsantrag</b>		<b>Vorlage-Nr: 16/355</b>
Federführend: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Status: öffentlich Datum: 09.12.2016 Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Änderungsantrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90 / Die Grünen zu Vorlage 16/265: Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.12.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
19.12.2016	Rat der Stadt Hildesheim	Entscheidung

### Sachverhalt:

Der Entwurf der Verwaltung zur Entschädigungssatzung sieht u. a. im § 2 Abs. 3 folgende Änderung zur Entschädigungskürzung vor:

#### **„§ 2 Abs. 3: Entschädigungskürzung bei langfristigem Fernbleiben von Sitzungen:**

Bisher ist die Kürzung nur möglich, wenn „das Ratsmitglied länger als 3 Monate an der Ausübung der Ratstätigkeit gehindert“ ist. Diese Regelung ist nicht praxisgerecht und wurde bisher noch nie angewendet. Sie soll deshalb durch eine zweigeteilte Neufassung ersetzt werden:

#### Kürzung wegen Nichtteilnahme an Ratssitzungen:

Wenn ein Ratsmitglied an drei Ratssitzungen in Folge nicht teilnimmt, soll die Aufwandsentschädigung (unabhängig vom Grund des Fernbleibens) einmalig um 200 Euro gekürzt werden. Nach Abstimmung mit dem Nds. Städtetag sind die Kommunen bei der Gestaltung der Aufwandsentschädigung sehr frei. Es bestehen keine Bedenken gegen einmalige Kürzungen, die nur einen Teil der Aufwandsentschädigung betreffen. Denn eine Minderung des regulären Aufwandes ist durch das Fernbleiben von den Ratssitzungen objektiv gegeben. Drei Ratssitzungen verteilen sich im Allgemeinen über 4 bis 5 Monate, so dass die Aufwandsentschädigung mindestens 1200 Euro beträgt. Damit würde die Aufwandsentschädigung einmalig um rund 15 Prozent für drei versäumte Ratssitzungen gekürzt. Eines weiteren Nachweises bedarf es dazu nicht.

#### Kürzung bei längerfristiger Verhinderung:

Da Ratstätigkeit nicht nur bei Anwesenheit in Sitzungen besteht, ist der Nachweis einer längerfristigen Verhinderung ohne aktive Erklärung des Ratsmitgliedes unmöglich. Deshalb stellt die neue Formulierung auf die Mitwirkung des Ratsmitgliedes bei absehbar längerer Verhinderungszeit ab. Nur wenn es erklärt, für mindestens drei Monate an der Ratstätigkeit gehindert zu sein, wird die Zahlung der Aufwandspauschale ab dem darauf folgenden Kalendermonat für die Dauer der Verhinderung eingestellt. Die Regelung für eventuell zu vertretende Funktionen wird angepasst.“

Diese Änderung ist nicht gewünscht.

**Beschlussvorschlag:**

Der 2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung wird mit der Maßgabe zugestimmt, Nr. 4 und Nr. 5 der Änderungssatzung (Kürzung der Aufwendungspauschale) zu streichen.